

Bericht

des Petitionsausschusses

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 8. Oktober 2017 bis 21. Mai 2019)

I.

Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum sind beim Petitionsausschuss des Landtages 970 Petitionen eingegangen. Diese sind von insgesamt 12 644 Personen unterzeichnet worden. Von diesen Petitionen wurden 812 abschließend bearbeitet. In 26 Sitzungen behandelte der Ausschuss mit aus vorangegangenen Berichtszeiträumen übernommenen Fällen 1169 Petitionen. In zahlreichen Fällen erfolgte eine mehrfache Beratung von Petitionen, da eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig wurde oder Petenten den Ausschuss nach einem Antwortschreiben erneut angeschrieben haben.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung der Petitionen auf die Sachgebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigegebenen Statistik entnommen werden.

II.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung sowie nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Da das Einreichen einer Petition ein Jedermann-Grundrecht ist, ist jeder berechtigt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über die an den Landtag übersandten Petitionen entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Sollte eine Zuständigkeit des Ausschusses nicht vorliegen, kann er die jeweiligen Petitionen unverzüglich und ohne Rückfragen bei den Petenten dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zuleiten. Über Petitionen von allgemeiner Bedeutung und der hierzu ergangenen Beschlüsse kann der Ausschuss die Öffentlichkeit auf seiner Internetseite unterrichten. So können sich interessierte Bürger gegebenenfalls vor dem Abfassen einer eigenen Petition

ein Bild von der Beschlusslage im Ausschuss machen.

Durch die Petitionen kann der Landtag Informationen erlangen, die die Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesregierung unterstützen und die wichtige Impulse für parlamentarische Initiativen geben können. Auch aus diesem Grund leitet der Petitionsausschuss geeignete Petitionen innerhalb des Landtages an die Fachausschüsse weiter, wenn sie sich auf konkrete Gesetzgebungsvorhaben beziehen oder wenn davon auszugehen ist, dass sie für die Arbeit des Fachausschusses von Relevanz sein könnten.

Im Folgenden befasst sich der Bericht des Ausschusses zunächst mit allgemein erwähnenswerten Sachverhalten aus seiner Tätigkeit im Berichtszeitraum (III.). Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung (IV.) und schließlich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

III.

Allgemeines

1. Zusammenarbeit mit Behörden

Regelmäßig holt der Petitionsausschuss zu den Petitionen schriftliche Stellungnahmen von den kritisierten Behörden und Dienststellen, aber auch von deren Aufsichtsbehörden ein. Diese Stellungnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Bearbeitung der Petitionen durch den Ausschuss. Gelegentlich sieht sich der Petitionsausschuss veranlasst, ergänzende Stellungnahmen einzuholen, weil die zunächst eingegangenen Stellungnahmen unzureichend sind und ihn nicht in die Lage versetzen, die Petition umfassend zu beurteilen. Wenn allerdings mehrfach unzureichende Stellungnahmen vorgelegt werden, lädt der Ausschuss die Behördenleiter in eine Ausschusssitzung, um diese Defizite und den Sachverhalt mündlich zu erörtern. Im Berichtszeitraum sah der Ausschuss Veranlassung, zwei Landräte zu Sitzungen zu laden, um Petitionssachverhalte zu besprechen. Diese Gespräche konnten dann letztendlich zu einer Klärung der Sachlage führen, wenn auch mit erheblichen und vermeidbaren Verzögerungen bei der Petitionsbearbeitung.

2. Verständliche Sprache in der Verwaltung

Immer wieder muss der Petitionsausschuss feststellen, dass sich Bürger mit der Bitte um Unterstützung an ihn wenden, weil sie an sich rechtlich zutreffende behördliche Entscheidungen nicht nachvollziehen können. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass dies vor allem die Sozialverwaltung sowie den Bereich Steuern und sonstige Abgaben betrifft. Hier werden aus seiner Sicht tatsächlich häufig Bescheide in einer für Bürger nicht oder kaum verständlichen Sprache verfasst, worunter auch die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung leidet. Aus diesem Grund ist der Petitionsausschuss vertieft der Frage nachgegangen, in welcher Art und Weise im Land Brandenburg das Bewusstsein für die Notwendigkeit und nachhaltige Umsetzung einer verständlichen Sprache in der Verwaltung geschärft werden kann. Aus den von der Landesregierung eingeholten Informationen geht hervor, dass dieses Thema in der Berufsausbildung und in der Weiterbildung nur in geringem Umfang bearbeitet wird. In Form einer außerordentlichen Sitzung hat der Petitionsausschuss ein Gespräch mit einem Forschungsreferenten vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer geführt. Im Rahmen dieses informativen Austauschs wuchs die Erkenntnis, dass eine anhaltende sprachliche Verbesserung

der schriftlichen Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung mit großer Wahrscheinlichkeit nur durch Maßnahmen zu erreichen sein wird, die von den jeweiligen Verwaltungsleitungen initiiert, begleitet und unmittelbar verantwortet werden. Deshalb hat der Petitionsausschuss den Beschluss gefasst, sowohl an die Landesregierung als auch an die kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg mit dem Ziel heranzutreten, die Leitungsebenen für die Thematik und deren besondere Bedeutung im Interesse einer bürgernahen Verwaltung zu sensibilisieren.

3. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden die seit der 5. Legislaturperiode eingeführten vierteljährlich stattfindenden Bürgersprechstunden nunmehr in den Landkreisen Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland sowie in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführt. Auch diese wurden abermals von den Bürgern gut angenommen. Zum Teil übergaben die Bürger direkt Petitionen an die Mitglieder des Ausschusses oder sie ließen sich in den Sprechstunden hinsichtlich ihrer individuellen Anliegen beraten. Diese offenen Bürgersprechstunden konnten insbesondere wegen der organisatorischen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte, für die der Ausschuss sich hiermit nochmals bedanken möchte, erfolgreich durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss führte darüber hinaus zu mehreren Petitionen Vor-Ort-Termine durch. Bei diesen können sich die vom Ausschuss beauftragten Mitglieder, insbesondere die für die jeweilige Petition zuständigen Berichterstatter, ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen. Die hierzu stattfindenden Gespräche mit den beteiligten Behörden und Petenten vor Ort können in geeigneten Fällen zielführender sein als eine rein schriftliche Sachverhaltsermittlung. Hierbei können die einzelnen Interessenlagen eher in Einklang gebracht werden und Kompromisslösungen lassen sich mithilfe des Ausschusses leichter herbeiführen.

So fanden unter anderem im Berichtszeitraum Vor-Ort-Termine statt bezüglich der Genehmigung einer Steganlage, hinsichtlich der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes auf dem denkmalgeschützten Grundstück einer Gedenkstätte, in Bezug auf die Versperrung der Zufahrt zu einem Bistro durch Poller, im Zusammenhang mit Belästigungen durch parkende Lkw auf einer Nebenstraße in einem Gewerbegebiet sowie zu Belastungen durch eine einspurige Ortsdurchfahrt aufgrund von Bauarbeiten. Der Petitionsausschuss besuchte darüber hinaus im Berichtszeitraum auch eine Haftanstalt, um mit der Anstaltsleitung und den Inhaftierten über ein neu eingeführtes Hafttraummediensystem zu sprechen.

Auch am Brandenburg-Tag am 25. und 26. August 2018 in Wittenberge und am Tag der offenen Tür des Landtages Brandenburg am 6. April 2019 konnten Bürger direkt mit Mitgliedern des Ausschusses ins Gespräch kommen und sich über die Arbeit des Petitionsausschusses informieren. Mit den Bürgern erfolgte ein reger Austausch zu bestehenden Problemen; sie konnten sich auch allgemein zum Petitionsrecht beraten lassen.

4. Verhalten einzelner Bürger gegenüber Behörden und dem Ausschuss (Der Ton wird rauer)

Wenn in einem Petitionsverfahren durch Bürger das Verhalten von Behörden oder auch konkret benannter einzelner Mitarbeiter kritisiert wird, entstehen Spannungen, mit denen insbesondere die Behördenmitarbeiter umgehen müssen. In der Regel werden die Beschwerden und die behördlichen Stellungnahmen - auch wenn eine hohe persönliche Betroffenheit vorliegt - in einem sachlichen Ton vorgetragen, was den Umgang mit den Schreiben der anderen Seite und eine Problemlösung erleichtert. Bedauerlicherweise scheint eine zunehmende Zahl von Mitbürgern nicht mehr willens oder in der Lage zu sein, Kritik sachbezogen und angemessen vorzutragen. Wenn dies dann mit einer mangelnden Bereitschaft zur Akzeptanz anderer Auffassungen - zum Beispiel der des Petitionsausschusses - einhergeht, kann dies zu erheblichen Konflikten und auch zu strafrechtlich relevantem Verhalten führen.

So konnte ein Bürger nicht akzeptieren, dass die Staatsanwaltschaft in einer Abrechnungstreitigkeit keine Betrugshandlung erkennen konnte. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm erläutert, dass Voraussetzung für das Vorliegen einer Betrugshandlung eine Täuschung des Geschädigten durch den Betrüger ist. Die vom Petenten beanstandeten Abrechnungen enthielten allerdings alle relevanten Daten; der Petent hatte offenbar über die Jahre schlicht die Abrechnung nicht geprüft und - eventuell - zu viel gezahlt. Dass er getäuscht werden sollte oder wurde, konnte in keiner Weise festgestellt werden. Nachdem über seine Beschwerde auch bei den Aufsichtsbehörden nicht in seinem Sinne entschieden wurde, wandte er sich an den Petitionsausschuss, der ihn letztendlich nur auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen in den behördlichen Schreiben verweisen konnte. In der Folge erschien dieser Petent in einer Bürgersprechstunde des Ausschusses, bestand auf seiner Auffassung und weigerte sich, den Besprechungsraum zu verlassen, wenn man ihm nicht unverzüglich erkläre, er sei im Recht. Erst nach geraumer Zeit sowie dem Hinweis, dass gegebenenfalls die Polizei herbeigerufen werden müsste und dass der Straftatbestand der Nötigung und des Hausfriedensbruchs durch ihn erfüllt sein könnte, verließ der Petent die Räumlichkeiten. Im Folgenden schrieb er den Ausschuss erneut an und verwandte Formulierungen, die als Bedrohung der Kinder eines Ausschussmitglieds verstanden werden konnten. Daraufhin veranlasste der Petitionsausschuss eine Gefährderansprache durch die Polizei.

Ein anderer Petent, der seit Jahren mit querulatorischem Verhalten in Erscheinung tritt, titulierte die Ausschussmitglieder aufgrund eines Antwortschreibens, in dem er lediglich auf die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages verwiesen wurde, als „würdelose Arschlöcher“. Noch ein anderer, einschlägig vorbestrafter, Petent bezeichnete ein Ausschussmitglied als „Stasi-Strolch/Verbrecher“.

Der Petitionsausschuss hat sich generell darauf verständigt, solch völlig unangemessenes Verhalten nicht sanktionslos hinzunehmen. In geeigneten Fällen werden Strafverfolgungsmaßnahmen beantragt.

In einem weiteren Fall, in dem dem Reichsbürgermilieu zuzurechnende Petenten einem Behördenleiter und seinen Mitarbeitern „zersetzende Maßnahmen nach der Richtlinie 1/76 des MfS“ vorwarfen, sah der Ausschuss Veranlassung, den Behördenleiter über diese Formulierung zu unterrichten, um ihm zu ermöglichen, strafrechtliche Schritte einzuleiten.

IV.

Thematische Schwerpunkte

1. Einführung von Haftraummediensystemen

Die Einführung von sogenannten Haftraummediensystemen (HRMS), auch bezeichnet als Multimediaboxen, führte in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg zu beachtlichem Unmut bei den Inhaftierten, welcher mittels einer Sammelpetition und auch in Einzelpetitionen zum Ausdruck gebracht wurde.

Mit diesen Multimediaboxen wird für die Strafgefangenen eine Verbesserung individueller Kommunikation und Unterhaltung angestrebt. Das HRMS bündelt Hörfunk, Fernsehen, Aufzeichnungsmöglichkeiten, Telefonie und CD-/DVD-Wiedergabe im jeweiligen Haftraum. Zukünftig soll noch ein Infoportal zu den Belangen der Haftanstalt - vergleichbar einem Intranet - eingerichtet werden. Mit Haftantritt stehen jedem Strafgefangenen zwei Hörfunk- und zwei Fernsehprogramme kostenlos zur Verfügung. Bei Bedarf kann kostenpflichtig ein Kleinpaket mit zehn weiteren oder das Gesamtpaket mit 60 weiteren Fernsehsendern zubucht werden. Für die Haftraumtelefonie müssen ein Nutzerkonto mit Guthaben eingerichtet und die vom Strafgefangenen beantragten Rufnummern durch die Justizvollzugsanstalt freigeschaltet werden. Ursprünglich wurde neben der Abrechnung im Minutentakt auch eine Telefonie-Flatrate angeboten.

Die Petitionen rührten vornehmlich aus der Einführungsphase des HRMS. Kritisiert wurden die Telefentarife sowie eine zeitweise schlechte bis keine Erreichbarkeit bzw. die Unterbrechung von laufenden Gesprächen. Auch sei die Flatrate keine wirkliche Flatrate, da Telefonieren nur an 16 von 24 Stunden pro Tag erlaubt sei. Die ursprüngliche Zusammenstellung der TV-Senderpakete, die Änderung eines einzelnen TV-Senders in einem gebuchten Paket, fehlender Videotext und die Verfügbarkeit ausländischer Programme wurden ebenfalls moniert. Außerdem fand die bereitgestellte Hardware, bestehend aus Flachbildschirm und Headset, wenig Anklang. Auch die vom Anbieter der Multimediaboxen eingerichtete Service-Hotline war wiederholt Gegenstand der Kritik. Die dortigen Mitarbeiter seien unfreundlich und es würde keine Abhilfe geschaffen.

Diese Beschwerden wurden vom Petitionsausschuss zum Anlass genommen, Ende August 2018 einen Ortstermin in der betreffenden Justizvollzugsanstalt durchzuführen, um sich einerseits Aufbau und Funktionsweise eines Haftraummediensystems erläutern zu lassen und andererseits mit den Beschwerdeführern persönlich ins Gespräch zu kommen. Mit der Inaugenscheinnahme relativierte sich bereits ein Teil der Beschwerdepunkte. Es musste festgestellt werden, dass die Erwartungshaltung der Petenten in Bezug auf die Bild- und Tonqualität in keinem realistischen Verhältnis zu den Gegebenheiten des Strafvollzugs stand. Des Weiteren führte das „Telefonier-Verhalten“ einzelner Gefangener unter maximaler Ausnutzung der gebuchten Flatrate zur Beeinträchtigung der gesamten Telekommunikationsanlage der Anstalt. In der Folge wurde die Telefon-Flatrate abgeschafft. Dieser Entscheidung ging allerdings eine Meinungsumfrage unter den betroffenen Strafgefangenen voraus. Die Änderung eines einzelnen fremdsprachigen TV-Senders war wiederum von der Justizvollzugsanstalt selbst veranlasst worden aufgrund der dort angebotenen Inhalte. Das Preis-Leistungs-Verhältnis der angebotenen TV-Senderpakete und auch die Telefentarife waren vom Ausschuss hingegen nicht zu kritisieren.

Der Petitionsausschuss stellte zusammenfassend fest, dass seit der Einführung der HRMS durchaus einige Fehlfunktionen bzw. Störungen zu verzeichnen waren, welche jedoch behoben werden konnten. Die Möglichkeit, nunmehr im eigenen Haftraum - unter Wahrung der Privatsphäre - telefonieren sowie eigenen Rundfunkinteressen nachgehen zu können, ist als Gewinn im Sinne der Resozialisierung zu werten. Dies bedeutet jedoch gleichsam, dass für in Anspruch genommene Leistungen das erforderliche Entgelt zu entrichten ist.

2. Abschaffung von Straßenbaubeiträgen

Während in der ersten Hälfte der 6. Wahlperiode des Landtages Brandenburg vermehrt der Eingang von Petitionen festzustellen war, mit denen verbesserte Möglichkeiten einer Mitsprache der Anlieger bei kommunalen Straßenbaumaßnahmen gefordert wurden (hierzu informierte der Ausschuss in seinem Jahresbericht vom 1. November 2016, Drucksache 6/5333), wuchs vor allem im aktuellen Berichtszeitraum die Zahl an Petitionen, die auf eine vollständige Abschaffung von Straßen(aus)baubeiträgen zielten. Diese Entwicklung spiegelt den allgemeinen politischen Diskurs wider, der nicht nur im Land Brandenburg, sondern auch in mehreren anderen Bundesländern geführt wird und teilweise bereits gesetzliche Änderungen bewirkt hat.

Die Antworten des Petitionsausschusses waren zunächst von dem Bemühen getragen, den Petenten nahezubringen, aus welchen Gründen die aktuelle Rechtslage eine finanzielle Beteiligung der Anlieger an straßenbaulichen Maßnahmen auf kommunaler Ebene vorsieht. So wurde insbesondere klargestellt, dass ausgebaute Straßen für Anlieger (anders als für Dritte) infolge einer besseren verkehrlichen Erreichbarkeit ihrer Grundstücke eine besondere Vorteilslage entstehen lassen, die eine Gegenleistung rechtfertigt, auch wenn die Grundstücke dadurch nicht zwangsläufig im Wert steigen. Des Weiteren gab der Ausschuss zu bedenken, dass eine Abschaffung von Straßenbaubeiträgen auf der einen Seite zwar zu einer Entlastung der Grundstückseigentümer führen, auf der anderen Seite aber zulasten der Haushaltsmittel der Kommunen oder des Landes gehen würde, gegebenenfalls mit der Folge, dass künftig Finanzmittel für andere Aufgaben fehlen oder Steuern erhöht werden. Der Petitionsausschuss stellte zudem die Frage in den Raum, ob es gerecht wäre, die besondere Vorteilslage der Anlieger durch Steuerzahlungen von Bürgern mitfinanzieren zu lassen, die nicht über Grundstückseigentum verfügen.

Gleichzeitig informierte der Ausschuss in seinen Antworten aber auch über die aktuellen Debatten im Landtag Brandenburg zu diesem Thema, den parlamentarischen Umgang mit der dem Landtag im Januar 2019 zugeleiteten Volksinitiative „Straßenausbaubeiträge abschaffen!“, die im April 2019 vom Landtag angenommen wurde, und das laufende Gesetzgebungsverfahren zu einem im März 2019 eingebrachten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen. Weil der Petitionsausschuss einer verbindlichen politischen Entscheidung des Landtagsplenums nicht vorgreifen kann, wurden die Petenten gebeten, die parlamentarische Entscheidungsfindung abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kann nicht ausschließen, dass ihn künftig Beschwerden von Bürgern erreichen werden, die in der Vergangenheit Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen leisten mussten und sich nunmehr ungerecht behandelt fühlen oder aber jetzt einen Ausbau ihrer Anliegerstraßen einfordern. Petitionen, mit denen kritisiert wird, dass Kommunen eine Beitragserhebung für im Jahr 2018 durchgeführte Baumaßnahmen trotz der geplanten Gesetzesänderung angekündigt haben und auch durchsetzen wollen, sind bereits eingegangen.

3. Landesnahverkehrsplan

Nach der Veröffentlichung eines Entwurfs des Landesnahverkehrsplans 2018 erreichten den Petitionsausschuss ab Herbst 2017 zahlreiche Petitionen, in denen Streckenverlängerungen für S-Bahn-Linien, Taktverdichtungen auf S-Bahn- und Regionalexpressverbindungen und der Erhalt nicht mehr vorgesehener Haltepunkte gefordert wurden. Nach Prüfung der Petitionen musste der Ausschuss in einer Vielzahl von Fällen feststellen, dass Streckenverlängerungen und Taktverdichtungen aufgrund der bestehenden Infrastruktur nicht ohne Weiteres realisierbar sind, sondern zunächst nicht unerhebliche Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen. Darauf wurden die Petenten im Regelfall verwiesen. In geeigneten Fällen leitete der Petitionsausschuss die Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans an den zuständigen Fachausschuss des Landtages weiter, damit dieser die Kritikpunkte bei seinen Beratungen zum Landesnahverkehrsplan berücksichtigen konnte. Erfreut hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung letztendlich den Erhalt eines besonders umstrittenen Regionalbahnstopps ermöglichen wird, der in mehreren Petitionen gefordert worden war.

4. Kindertagesbetreuung (Rechtsanspruch, Beiträge, Betreuungszeiten)

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss etliche Petitionen zum Thema Kindertagesbetreuung. Hierbei ging es vielen Petenten um die Gewährleistung ihres individuellen Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. In den meisten Fällen konnte der Petitionsausschuss den Petenten erfreulicherweise sehr schnell mitteilen, dass kurzfristig ein Kitaplatz bereitgestellt werden kann. Obwohl in wenigen Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder auch nicht wohnortnah ein Kitaplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, bemerkte der Petitionsausschuss doch ein großes Bemühen der Landkreise und Gemeinden zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs. Er konnte im Rahmen seiner Ermittlungen feststellen, dass von den betroffenen Gemeinden und Landkreisen umfangreiche Maßnahmen zum stetigen Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten ergriffen wurden, um die Situation schnellstmöglich zu verbessern und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellen zu können.

Ein weiteres Anliegen, das Petenten zu der Thematik Kindertagesbetreuung vorbrachten, war die Berücksichtigung einer Finanzierung von längeren Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. Die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten haben sich im Laufe der Zeit stark erhöht. Das Kindertagesstättengesetz enthält jedoch keine Vorgaben zur Personalkostenerstattung für eine Betreuungszeit von acht bis zehn Stunden. Hierzu ging auch eine Massenpetition beim Petitionsausschuss ein. Es wurden mehrere tausend Postkarten und zahlreiche Unterschriftenlisten an die Landtagspräsidentin übergeben, in welchen eine dritte Betreuungsstufe im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes gefordert wurde. Insgesamt wurde allein diese Petition von 14 655 Personen unterstützt. Der Landtag hatte in

seiner 61. Sitzung am 30. Mai 2018 zwar einen Änderungsantrag zum beschlossenen „Gesetz zum Eintritt in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas“ (Drucksache 6/8818) für die Aufnahme einer dritten Betreuungsstufe für längere Betreuungszeiten (Drucksache 6/8843) mehrheitlich abgelehnt. Es wurde im Rahmen der Debatte allerdings deutlich, dass die Vertreter der Fraktionen, die den Änderungsantrag abgelehnt hatten, einer erneuten Debatte zur Einführung einer weiteren Betreuungsstufe aufgeschlossen gegenüberstanden. Bereits in seiner 55. Sitzung am 31. Januar 2018 hatte der Landtag Brandenburg hierzu den Beschluss gefasst, die Landesregierung zu beauftragen, genauere Analysen zu den tatsächlichen Betreuungszeiten vorzunehmen, um dem zuständigen Fachausschuss des Landtages im IV. Quartal 2018 einen entsprechenden Bericht vorzulegen (Drucksache 6/8062). Dieser Bericht wurde vom Fachausschuss sodann in seiner 45. Sitzung am 24. Januar 2019 erörtert. Im Anschluss an diese Entwicklungen konnte der Petitionsausschuss den Petenten mitteilen, dass mit Bundesmitteln aus dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz unter anderem auch die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten in Brandenburg umgesetzt werden soll. Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl Fachkräfte eingestellt werden können, sollen daher die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, zusätzliche Fördermittel pro Kind und Monat erhalten.

Des Weiteren wurde in einigen Petitionen Kritik zu den Kitasatzungen von Gemeinden vorgebracht - insbesondere hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge - oder gar deren Rechtmäßigkeit infrage gestellt. Hierzu waren vereinzelt bereits Urteile ergangen oder es wurde von den Gemeinden eingeräumt, dass die Höhe der Elternbeiträge falsch berechnet wurde. Der Petitionsausschuss überprüfte die einzelnen von den Petenten aufgeworfenen Kritikpunkte der jeweiligen Kitasatzungen. Insoweit konnten stellenweise Änderungen unterschiedlicher Natur herbeigeführt werden oder die Satzungen befanden sich ohnehin schon in einem Anpassungs- und Änderungsprozess.

V.

Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses

1. Straßenreinigungspflicht und Pflege von Grünanlagen

Ein Petent stritt sich mit einer Kommune darüber, ob er die Straße vor seinem Grundstück reinigen und Grünpflege auf einem sich in diesem Bereich befindlichen kommunalen Grundstück durchführen müsse. In dieser Sache war wegen eines von der Kommune erlassenen Bußgeldbescheides bereits ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig. Der Petent beanstandete, dass zwischen seinem Grundstück und der Straße ein kommunales Grundstück liege und er nicht verstehe, warum er als nicht unmittelbar angrenzender Grundstückseigentümer die Straße reinigen solle. Darüber hinaus habe er früher den Rasen auf dem kommunalen Grundstück gemäht. Später seien dort jedoch Anpflanzungen vorgenommen worden, deren Pflege er nicht mehr vornähme. In einer Stellungnahme zu der Petition verwies die Kommune auf ihre Straßenreinigungssatzung, die auch die Grünpflege durch die Anlieger vorsehe. Die Überprüfungen des Petitionsausschusses ergaben, dass die Straßenreinigungspflicht für den Petenten durchaus bestand, da diese Pflicht aus dem Straßenrecht herrührt und mithin Fragen des Grundstückseigentums und der Grundstücksgrenzen nur nachgeordnet von Belang sind. Die Straßenreinigungspflicht begründet sich vielmehr daraus, dass der Petent Anlieger im straßenrechtli-

chen Sinne ist, das heißt sein Grundstück durch die zu reinigende Straße erschlossen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen seinen Flurstücken und der Verkehrsfläche ein weiteres kommunales Grundstück liegt, das überfahren wird. Da die Straßenreinigungssatzung aus dem Straßenrecht herrührt, kann die Kommune dort allerdings nicht die Pflege von Grünanlagen regeln. Eine Übertragung der Grünpflege auf die Anlieger ist nicht zulässig. Im Ergebnis des Petitionsverfahrens kündigte die Bürgermeisterin an, die Straßenreinigungssatzung zu ändern und den Bußgeldbescheid zurückzunehmen. Das Klageverfahren in dieser Sache konnte eingestellt werden. Zukünftig wird die Kommune die Grünpflegearbeiten durchführen.

2. Bauland mit Waldcharakter

Ein Bauträger beantragte für die in Rede stehende Fläche bereits in den 1990er-Jahren eine Nutzungsartenänderung von Wald in Bauland, die befristet genehmigt wurde. Eine Waldumwandlung erfolgte innerhalb dieser Fristsetzung jedoch nicht. Zur Jahrtausendwende wurde die betreffende Fläche beplant. Das Flurstück der Petenten lag damit im Bereich eines bestandskräftigen Bebauungsplans, welcher jedoch forstrechtlich keine konzentrierende Wirkung entfaltete und walddrechtlich nicht qualifiziert war. Der zuständige Investor beantragte nochmals die Nutzungsartenänderung von Wald in Bauland, welche wiederum befristet genehmigt wurde. Erst nach Ablauf dieser neuerlichen Frist ging bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die Bauanzeige der Petenten ein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung durch die untere Forstbehörde wurde von den Petenten für ihr mit Bäumen bestandenes Grundstück jedoch nicht beantragt. Da aber kein walddrechtlich qualifizierter Bebauungsplan vorlag, wäre neben dem Bauanzeigeverfahren ein durch die untere Forstbehörde zu führendes eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen. Die von den Petenten im Zuge der angezeigten Baumaßnahme auf ihrem Grundstück vorgenommenen Baumfällungen (Rodung) führten daher zum Einschreiten der unteren Forstbehörde. Gegenüber dem Ausschuss äußerten die Petenten ihr Unverständnis über die Tatsache, wie mit Bäumen bestandenes Bauland dem Waldgesetz des Landes Brandenburg mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen unterfallen könne.

Nach der Definition des Waldgesetzes des Landes Brandenburg ist Wald jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestandene Fläche. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist nur mit einer Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig. Einer solchen Genehmigung bedarf es nur dann nicht, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Baugenehmigung eine andere Nutzungsart zugelassen wird. Daraus ergibt sich für potenzielle Bauherren die Notwendigkeit einer Prüfung vor dem Baubeginn, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang für die vom Bauvorhaben betroffene - mit Bäumen bestandene - Fläche eine Waldumwandlung zu beantragen ist. Befindet sich das in Rede stehende Grundstück im Bereich eines bestandskräftigen Bebauungsplans, ist zu prüfen, ob dieser Bebauungsplan forstrechtlich konzentrierende Wirkung entfaltet und walddrechtlich qualifiziert ist. Ist dem nicht so, ist eine Nutzungsartenänderung von Wald in Bauland bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu beantragen. Dieser Antrag auf Nutzungsartenänderung ist kein Automatismus im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren. Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auch auf etwaige Befristungen für Nutzungsartenänderungen gerichtet werden. Erfolgen die Baumaßnahme und die damit einhergehende Waldumwandlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist entweder eine Fristverlängerung

zu beantragen oder ein neuer Antrag zu stellen.

Nach Aufklärung der Rechtslage erfolgte durch die Petenten ein Antrag auf Verlängerung der bereits abgelaufenen Frist für die Waldumwandelungsgenehmigung. Das zwischenzeitlich durch die Forstbehörde eingeleitete Bußgeldverfahren wurde eingestellt und die erlassene Ordnungsverfügung zurückgenommen. Die im Zuge des Petitionsverfahrens durch den Ausschuss festgestellten Kommunikationsdefizite zwischen den Petenten und der Bauverwaltung bzw. der Forstbehörde wurden zum Anlass genommen, bürgerfreundlichere Verfahrensabläufe anzuregen. Neben einer verständlicheren Sprache in Behörden-schreiben sollen Antragsteller durch die untere Bauaufsicht zukünftig erforderlichenfalls auf eine Nutzungsartenänderung hingewiesen werden.

3. Verkehrsanbindung eines Wohngebiets und Notfallversorgung

Eine Kommune im Berliner Umland wuchs erheblich über eine nördlich des Ortskerns verlaufende stark frequentierte Bahnlinie hinaus. Ein Petent, der dort hingezogen war, beschwerte sich darüber, dass aufgrund der immer noch vorhandenen Bahnschranke an der Verbindungsstraße erhebliche Beeinträchtigungen hinzunehmen seien. Zum einen verzögere sich für zahlreiche Bewohner die Fahrt zur Arbeit wegen der sehr häufig geschlossenen Schranke erheblich. Zum anderen sei festzustellen, dass Rettungsfahrzeuge teilweise minutenlang die Durchfahrt von Zügen an geschlossener Schranke abwarten müssten. Der Petent befürchtete aus diesem Grund gesundheits- und lebensbedrohliche Verzögerungen für Anwohner des neuen Siedlungsgebiets und für Unfallopfer auf der nördlich des Ortskerns verlaufenden Autobahn. Da der Petent der Presse entnommen hatte, dass die Realisierung einer Unterführung noch rund sieben Jahre in Anspruch nehmen könne, bat er den Petitionsausschuss auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass aufgrund des Zusammenwirkens unterschiedlicher Behörden und der Deutschen Bahn AG ein komplexes Planungsvorhaben für die Errichtung der Unterführung unvermeidlich ist und dass unter anderem auch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Für den Ausschuss war nicht ersichtlich, wie er auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens hinwirken könnte. Allerdings hatte der Ausschuss auch den für die Notfallversorgung zuständigen Landkreis an dem Petitionsverfahren beteiligt. Der Landkreis teilte dem Petitionsausschuss nach Prüfung der Sachlage mit, dass zur Verbesserung der Notfallversorgung eine zusätzliche Rettungswache mit einem Rettungsfahrzeug nördlich der Eisenbahnlinie errichtet werden wird. So konnte zumindest diesem Aspekt der Petition Rechnung getragen werden.

4. Keine massenhaften Gerichtsverfahren von Beamten

Bereits in seinem letzten Jahresbericht (Drucksache 6/7617) informierte der Petitionsausschuss über mehrere Petitionen zum Thema Beamtenbesoldung. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem mitgeteilt, dass der zuständige Minister aus verwaltungsökonomischen Gründen in Musterverfahren einwilligte, die der abschließenden gerichtlichen Klärung einer im Jahr 2008 gewährten Sonderzahlung dienen. Damit wurden die über 10 000 betroffenen Beamten von der Notwendigkeit befreit, zur Wahrung ihrer eventuell bestehenden Ansprüche den Klageweg zu beschreiten.

Um eine ähnlich praktikable Lösung zum Schutz der Verwaltungsgerichte vor einer Überlastung bat der Petitionsausschuss auch hinsichtlich der in großer Zahl erhobenen Widersprüche von Beamten, die unter Bezugnahme auf ergangene höchstrichterliche Entscheidungen zur Besoldung in anderen Bundesländern die Verfassungsgemäßheit ihrer Besoldung in Zweifel ziehen. Auf diese Bitte erhielt der Petitionsausschuss schließlich Monate später in seinem aktuellen Berichtszeitraum vom zuständigen Minister eine erfreuliche Rückmeldung. So konnte der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der Minister entgegen seiner ursprünglich ablehnenden Haltung nunmehr entschied, die Widersprüche gegen die Alimentation der Beamten für die Jahre 2015 bis 2017 im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen verschiedenen Vorlagebeschlüsse ruhend zu stellen und Widersprüche nur dann von der zuständigen Behörde bescheiden zu lassen, wenn es Betroffene ausdrücklich wünschen. Diese Entscheidung, die letztlich verhindert, dass eine Vielzahl von Beamten in Klageverfahren gedrängt werden, wurde zwischenzeitlich auch auf die weiteren Widersprüche zur Besoldung der Jahre 2018 und 2019 ausgeweitet.

5. Schülerbeförderungskosten für Erstausbildung an einer Fachschule

Eine Mutter beschwerte sich beim Petitionsausschuss, dass der zuständige Landkreis unter Verweis auf die eigene Schülerbeförderungssatzung ihrer Tochter aufgrund der Organisationsform der gewählten Ausbildungseinrichtung einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung nicht zuerkennt. Die Tochter absolviere eine Erstausbildung zur Erzieherin, allerdings an einer Fachschule außerhalb des Wohnsitz-Landkreises. Fachschulen gelten per Definition grundsätzlich als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die in der Regel an eine berufliche Erstausbildung und/oder Berufserfahrung anschließen. Die betreffende Satzung regelte hierzu: „Anspruchsberechtigt sind Schüler der beruflichen Schulen im Rahmen ihrer Erstausbildung, mit Ausnahme der Fachschulen, und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.“

Die Ablehnung der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung der Tochter der Petentin war für den Petitionsausschuss in Ansehung der Satzungsregelung rechtlich nicht zu beanstanden. Es obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Schülerbeförderung, mittels Satzung die Art und den Umfang der Schülerbeförderung sowie eine Schülerfahrkostenerstattung zu regeln. Hierzu gehören auch sachgerechte Kriterien für eine differenzierte Kostenübernahme. Der betreffende Landkreis hatte die berufliche Erstausbildung zum Maßstab gemacht, Fachschulen davon jedoch ausgenommen in der pauschalen Annahme, dass es sich hierbei um Weiterbildungsangebote handelt. Generalisierende Regelungen wie diese sind auch trotz gewisser Ungleichbehandlungen zulässig. So fordert der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht unbedingt die bestmögliche, gerechteste oder zweckmäßigste gesetzgeberische Lösung. Im Interesse der Praktikabilität kann auf gesetztechnische Mittel der Typisierung, Generalisierung und Pauschalisierung kaum verzichtet werden.

Dennoch wendete sich der Ausschuss an den Landrat mit der Bitte, eine Überarbeitung der betreffenden Satzungsregelung, insbesondere vor dem Hintergrund der Erstattungspraxis bei anderen Erstauszubildenden, die im Gegensatz zur Tochter der Petentin sogar eine Ausbildungsvergütung erhalten, in Erwägung zu ziehen. Statt eine Kostenerstattung (auch) von der Organisationsform der Ausbildungseinrichtung abhängig zu machen, sollte allein auf die Ausbildung selbst abgestellt werden. Zwar hätte dies eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach der Schülerbeförderungssatzung und damit eine

Kostenerhöhung für den Landkreis zur Folge. Dabei würde es sich jedoch um einen überschaubaren Personenkreis handeln. Vor dem Hintergrund, am kreiseigenen Oberstufenzentrum eine Fachschule Sozialwesen etablieren zu wollen, um auch im Landkreis Erstausbildungen im sozialpädagogischen Bereich anbieten zu können, sagte der Landrat schließlich eine Berücksichtigung der Fahrkosten in der Schülerbeförderungssatzung für die Teilnehmer der betreffenden Bildungsgänge in Erstausbildung zu.

6. Optimierung des Schülerspezialverkehrs

Als Elternvertreter und Mitglied der Schulkonferenz einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ wendete sich der Petent an den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei der Gewährleistung der Betreuung vornehmlich der auf den Schülerspezialverkehr angewiesenen Schülerinnen und Schüler. Aufgrund der Ankunftszeiten in der Schule vor dem Unterrichtsbeginn sowie von Wartezeiten bis zu zwei Stunden zwischen dem Unterrichtsende und der Abfahrt in den Heimatort wurde ein adäquates Betreuungsangebot gefordert, womit der Zeitraum jenseits der maximal 30-minütigen Beaufsichtigungspflicht durch die Schule vor und nach dem Unterricht abgedeckt werden kann. Die Hortbetreuung der Schülerinnen und Schüler soll zwar regelmäßig in der Heimatortschaft stattfinden, wogegen der Petent jedoch eine Hortbetreuung am Schulstandort anregt.

Als Ursache für die Wartezeiten teilte der um Stellungnahme gebetene Landrat dem Ausschuss die gemeinsame Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Primar- und der Sekundarstufe mit und sagte eine Überprüfung zu. Im Ergebnis entfallen jetzt durch zusätzlich in Auftrag gegebene Fahrten im Schülerspezialverkehr die Wartezeiten komplett. Alle Schülerinnen und Schüler werden nunmehr direkt nach Unterrichtsende in den Heimatort befördert und können dort gegebenenfalls eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen.

7. Gnadenentscheidung zugunsten einer Seniorin

Infolge der Unachtsamkeit einer über 80-jährigen Fahrerin eines Elektromobils entstand geringer Sachschaden an einem Pkw. Der Halter dieses Pkws meldete den Verkehrsunfall aus versicherungsrechtlichen Gründen bei der Polizei. Aufgrund dieser Anzeige waren die Polizeibeamten verpflichtet, den Vorgang an die zuständige Bußgeldstelle abzugeben, die daraufhin nach Anhörung der geständigen Seniorin unter Berücksichtigung des festgestellten Unfallhergangs einen Bußgeldbescheid über eine geminderte Geldbuße in Höhe von 55 Euro erließ. Für die begangene Verkehrsordnungswidrigkeit „Außerachtlassung der besonderen Vorsicht beim Rückwärtsfahren“ ist im Bußgeldkatalog an sich ein Regelsatz in Höhe von 100 Euro sowie ein Punkt im Fahreignungsregister vorgesehen. Das festgesetzte Bußgeld wurde von der Unfallverursacherin sodann auch akzeptiert und bezahlt.

Nachdem der Fahrer des beschädigten Pkw hiervon Kenntnis erlangt hatte, bat er den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil er die Ahndung der Angelegenheit mit einem Bußgeld vor dem Hintergrund der Einsichtigkeit der Betroffenen, ihres hohen Alters sowie der geringen Schadenshöhe nicht als gerecht empfand. Der Petitionsausschuss holte daraufhin eine Stellungnahme von der zuständigen Aufsichtsbehörde ein. Diese vermochte im Ergebnis der Überprüfung eine behördliche Fehlentscheidung zwar nicht festzustellen. Mit Blick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls und unter ausdrücklicher Befürwor-

tion durch den Petitionsausschuss wurde aber letztlich von Amts wegen, initiiert durch die Petition, entschieden, im Wege eines Gnadenverfahrens den Bußgeldbescheid aufzuheben. Dem Anliegen des uneigennützig handelnden Petenten konnte damit vollumfänglich Rechnung getragen werden.

8. Radwegeneubau in Ansehung der Verkehrsbelastung

Der Petent forderte die Neuerrichtung eines Radweges entlang einer Landesstraße und legte dem Ausschuss mit seiner Petition eine aktuelle Verkehrszählung für den betreffenden Straßenabschnitt vor. In der vom zuständigen Baulastträger eingeholten Stellungnahme verwies dieser auf eine dort für das Jahr 2025 prognostizierte Verkehrsbelastung unterhalb des Richtwertes der aktuellen Empfehlungen zur Anlage eines Radweges. Diese Prognosebelastungswerte würden herangezogen, wenn für den konkreten Fall im Rahmen der turnusmäßigen Straßenverkehrszählungen keine Zählung erfolgt sei. Für die prognostizierten Zahlen könne eine zeitnahe Umsetzung der betreffenden Radwegebaumaßnahme nicht in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen der Erstellung der Bedarfsliste für den Neubau von Außerortsradwegen fand die Strecke keine Berücksichtigung. Da die vom Petenten übermittelte Verkehrszählung eine weitaus höhere, den Richtwert überschreitende Verkehrsdichte belegte, aber in der Stellungnahme keine Erwähnung fand, erfolgte durch den Petitionsausschuss hierzu eine Nachfrage.

Ergänzend zur ersten Stellungnahme trug die Behörde vor, dass die Durchführung von Verkehrszählungen im Land Brandenburg entsprechend der Empfehlungen für Verkehrserhebungen erfolgt, weshalb von Dritten eingereichte Verkehrszählungen diesen Empfehlungen entsprechen müssen oder aber behördlicherseits eine Plausibilitätsprüfung erforderlich ist. Um die eingereichten Zählergebnisse bewerten zu können, ließ die Behörde eine erneute Verkehrszählung durchführen. Der dabei ermittelte durchschnittliche Tagesverkehr überschritt ebenfalls den Bemessungswert, weshalb die Behörde dem Petitionsausschuss eine Nachbewertung des betreffenden Straßenabschnitts hinsichtlich des Bedarfs für den Neubau eines Radweges zusicherte. Im Ergebnis konnte der Ausschuss dem Petenten mitteilen, dass der betreffende Radweg in den vordringlichen Bedarf eingeordnet wurde, womit zumindest ein Planungshorizont aufgezeigt werden kann. Eine konkrete Aussage zum zeitlichen Beginn dieser Radwegebaumaßnahme konnte aber leider noch nicht getroffen werden.

9. Betrieblicher Lagerplatz im Außenbereich

Mehrere Bürger schrieben hilfesuchend den Petitionsausschuss an, weil sich die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde beharrlich weigerte, gegen eine seit über zehn Jahren bestehende großräumige illegale Nutzung einer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet als Container- und Fahrzeugstellplatz vorzugehen. Die Behörde ließ sich vielmehr von angeblichen Bemühungen des betreffenden Unternehmens, Ersatzflächen zu finden, hinhalten.

Der zuständige Landrat wurde daraufhin mehrfach vom Petitionsausschuss aufgefordert, näher zu erläutern, warum die Bauaufsicht des Landkreises auf die andauernde ungenehmigte Nutzung bislang nicht mit einem nachdrücklichen Vorgehen, konkret mit bauordnungsrechtlichen Maßnahmen reagiert hat, um den baurechtlich illegalen Zustand zu beenden. Der Ausschuss erhielt jedoch keine hinreichenden Antworten. Das Auftreten des

Landrates gegenüber dem Ausschuss grenzte an Auskunftsverweigerung. Es konnte letztlich nur vermutet werden, dass die Bauaufsichtsbehörde eine zwangsweise Schließung und Beräumung des betreffenden Container- und Fahrzeugstellplatzes vom Ausgang eines seit zwei Jahren ruhenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abhängig machte. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war die für die tatsächliche Nutzung erforderliche und vom Unternehmen schließlich auch nachträglich beantragte Baugenehmigung, die von der Behörde aber abgelehnt worden war. Weshalb die Behörde trotz Anregung des Petitionsausschusses keine Veranlassung sah, den Fortgang dieses Gerichtsverfahrens zu beantragen, war nicht ersichtlich. Mithin entstand der nicht hinzunehmende Eindruck, dass die seit vielen Jahren bestehende baurechtlich unzulässige Nutzungssituation ohne nachvollziehbaren Grund von der unteren Bauaufsicht geduldet wird.

Vor dem Hintergrund der nach Einschätzung des Petitionsausschusses kritikwürdigen Untätigkeit der unteren Bauaufsicht wurde die Aufsicht führende Ministerium eingeschaltet. Dadurch konnte endlich Bewegung in die Angelegenheit gebracht werden. Infolge der Berichts-anforderung der obersten Bauaufsichtsbehörde erklärte der Landrat die Verhandlungen mit dem Unternehmen zur Findung eines Ausweichstandortes für den Container- und Fahrzeugstellplatz für gescheitert. Er beantragte beim Gericht, das Ruhen des dort geführten Verfahrens zu beenden, und wies gleichzeitig seine Bauaufsicht an, nunmehr bauordnungsbehördlich einzuschreiten. Nach Anhörung des Unternehmens wurde zeitnah sodann eine Ordnungsverfügung erlassen. Dem Unternehmen wurde darin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben, die Nutzung der betreffenden Fläche innerhalb von sechs Monaten einzustellen und bis zu diesem Zeitpunkt das Grundstück vollständig zu beräumen. Mit dieser positiven Information an die Petenten konnte das Petitionsverfahren zunächst abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde den Petenten aber auch der Hinweis erteilt, dass sie sich erneut an den Ausschuss wenden können, sollten sie nach Ablauf der gesetzten Frist wiederum einen Stillstand in der Sache wahrnehmen. Derartige Post erhielt der Petitionsausschuss leider zwischenzeitlich. Die Ermittlungen zu den Gründen dauern gegenwärtig noch an.

10. Fehlerhafte Entscheidung eines Polizeibeamten und Erstattung von daraufhin entstandenen Rechtsanwaltskosten

Der Inhaber einer Kfz-Werkstatt führte nach Reparaturarbeiten eine Probefahrt durch, wobei er das Kraftfahrzeug mit roten Kennzeichen versehen hatte, die Werkstätten zur Durchführung ebensolcher Probefahrten bereitgestellt werden. Dabei geriet er in eine Verkehrskontrolle. Der kontrollierende Polizeibeamte hegte unter anderem wegen in dem Fahrzeug befindlicher Sommerreifen den Verdacht, dass nicht eine Probefahrt vorliege, sondern eine Transportfahrt. Darüber hinaus ergab sich ein Streit über die bei einer Probefahrt mit roten Kennzeichen mitzuführenden Dokumente, wobei sich der Polizeibeamte über die insoweit bestehenden Pflichten des Fahrers irrte. Durch den Polizeibeamten wurde daher eine Anzeige wegen einer möglichen Kfz-Steuerhinterziehung erstellt.

In dem sich anschließenden Verfahren ließ sich der Werkstattinhaber durch einen Rechtsanwalt vertreten. Zunächst stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Damit gaben sich der Bürger und sein Rechtsanwalt nicht zufrieden und beantragten nach weiterem Sachvortrag die Einstellung des Verfahrens wegen nicht hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts folgte die Staatsanwaltschaft dem

Sachvortrag und stellte das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO ein. Daraufhin beantragte der Bürger die Übernahme seiner Rechtsanwaltskosten, da das Verfahren ja zu Unrecht gegen ihn eingeleitet worden war. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft mit Verweis auf die Rechtslage ab. Daraufhin wandte sich der Werkstattinhaber an den Petitionsausschuss, kritisierte die fehlerhaften Kenntnisse des Polizeibeamten, die letztendlich zu dem Verfahren geführt hätten und bat um Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten. Er habe schließlich in dieser Angelegenheit nicht fehlerhaft gehandelt.

Nachdem der Petitionsausschuss die zuständigen Ministerien in dieser Sache um Stellungnahme gebeten hatte, bestätigte sich die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass seitens der Justizverwaltung eine Kostenerstattung nicht vorgenommen werden kann. Der Ausschuss legte allerdings wegen des fehlerhaften Verhaltens des Polizeibeamten dem zuständigen Ministerium nahe, alle Möglichkeiten einer Erstattung in Betracht zu ziehen. Letztendlich stimmte das Ministerium einer Kostenerstattung im Wege der Amtshaftung zu. Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass der Petitionsfall Eingang in die Schulung von Polizeibeamten im Umgang mit roten Kfz-Kennzeichen finden solle, um fehlerhafte Entscheidungen zukünftig zu vermeiden.

11. Rückforderung einer Opferrente

Der Vorsitzende eines Opferverbandes beklagte sich in einem Schreiben an die Präsidentin des Landtages darüber, dass das zuständige Amt ihm nachträglich gewährte Leistungen auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes (Ausgleichsrente und Berufschadensausgleich) als Einkommen bei der Prüfung eines Anspruchs auf die besondere Zuwendung für Haftopfer (die sogenannte Opferrente) gemäß § 17a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet berücksichtigt hat. Dadurch kam es zu einer Aufhebung und Rückforderung der ursprünglich bewilligten Opferrente in fünfstelliger Höhe. Weil diese Vorgehensweise sowohl vom zuständigen Ministerium als auch verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde, richtete sich seine Kritik gegen alle verantwortlichen Behördenleiter und den Verwaltungsrichter, der seine Klage abgewiesen hatte. Die Präsidentin gab den Vorgang zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss ab, der daraufhin eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium einholte.

Der Petent stützte seine Vorwürfe insbesondere auf ein Ergebnisprotokoll einer Bund-Länder-Besprechung aus dem Jahr 2007, in dem eine Einkommensanrechnung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint wurde und das er als verbindliche Rechtsanweisung ansah, wogegen im Land Brandenburg seiner Meinung nach verstoßen werde. Diese Auffassung vermochte der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung nicht zu bestätigen, denn der Inhalt des betreffenden Protokolls war ausdrücklich nur als Empfehlung formuliert.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Einführung des Anspruchs auf die besondere Zuwendung für Haftopfer auf das Vorliegen einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen als Anspruchsvoraussetzung abgestellt. Bei der vorzunehmenden Einkommensermittlung wird an die Einkommensdefinition aus den Regelungen zur Sozialhilfe angeknüpft. Zusätzlich ist im angesprochenen § 17a eine Privilegierung bestimmter Einkommen (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen und Kindergeld), die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt zu lassen sind, verankert.

Das zuständige Ministerium erklärte in Beantwortung der Anfrage des Petitionsausschusses, dass in seinem Geschäftsbereich bislang bei der Ausgleichsrente und beim Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz, die in § 17a nicht ausdrücklich als privilegierte Einkommen Erwähnung finden, eine größere Nähe zu den Einkommensanrechnungsregelungen der Sozialhilfe gesehen wurde. Deshalb erfolgte eine Berücksichtigung dieser Leistungen als Einkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Opferrente. Anderslautende gefestigte Rechtsprechung gab es hierzu nicht.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen, dass das Verwaltungshandeln im Fall des Petenten offenkundig gegen die geltende Rechtslage verstieß. Sowohl den vom Petenten übermittelten Unterlagen als auch der Stellungnahme des Ministeriums war allerdings zu entnehmen, dass aufgrund eines in gleicher Sache beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages anhängigen Petitionsverfahrens eine Länderrumfrage bezüglich der jeweiligen Verwaltungspraxis zur Einordnung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs als privilegiertes Einkommen durchgeführt wurde. Nach Mitteilung des hiesigen Ministeriums waren die Antworten aus den Bundesländern nicht einheitlich. Die Mehrzahl der antwortenden Länder sah in diesen Leistungen aber privilegiertes, anrechnungsfreies Einkommen.

Erfreulicherweise nahm das zuständige Ministerium die Petition schließlich zum Anlass für eine kritische Prüfung und Bewertung seines Standpunktes. Infolgedessen wurde die bisher vertretene Position aufgegeben, um zu einer bundesweit möglichst einheitlichen Rechtsanwendung zu gelangen. Das Land Brandenburg schloss sich insoweit der von den Bundesländern mehrheitlich vertretenen Rechtsauffassung an und behandelt seitdem bei der Bedürftigkeitsprüfung für den Anspruch auf die Opferrente Ausgleichsrenten und Berufsschadensausgleichsleistungen als privilegierte Leistungen.

Für den Fall des Petenten bedeutete dies, dass das zuständige Amt vom Ministerium die Weisung erhielt, den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid zurückzunehmen und ihm die Opferrente ohne Anrechnung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs zu belassen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit zum Erfolg verholfen werden. Darüber hinaus dürften auch andere Betroffene von der Angelegenheit profitiert haben, denn das Ministerium setzte sich beim zuständigen Amt dafür ein, Entscheidungen in vergleichbaren Fällen von Amts wegen aufzugreifen und gleichermaßen wie im Fall des Petenten zu verfahren.

12. Mitnahme von Elektromobilen in Linienbussen

Über einen Zeitraum von zwei Jahren beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit dem Anliegen eines Bürgers, der infolge seiner Behinderung auf ein Elektromobil angewiesen ist. Er möchte dieses Hilfsmittel in Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs mitführen, um auch weitere Strecken selbstständig bewältigen zu können. Diese Möglichkeit wurde ihm jedoch wiederholt von dem für seinen Wohnort zuständigen Verkehrsbetrieb verwehrt.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Ermittlungen zunächst fest, dass ein pauschaler Ausschluss der Mitnahme von Elektromobilen im öffentlichen Personennahverkehr unzulässig ist. Allerdings besteht mit Rücksicht auf die von den Verkehrsunternehmen zu gewährleistende Sicherheit sowohl der Nutzer als auch der anderen Fahrgäste kein uneingeschränkter Anspruch auf Mitnahme. Gerichte haben wiederholt entschieden, dass die Verkehrsunternehmen und insbesondere deren Betriebspersonal jeweils im Einzelfall über die Mitnahme von Elektromobilen zu entscheiden haben.

Die damit einhergehende Lage für die betroffenen Nutzer und die Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen wurde nicht nur vom Petenten, sondern auch vom Petitionsausschuss als äußerst unbefriedigend erachtet. Der Petent verfolgte losgelöst von seinem konkreten Einzelfall primär mit seiner Petition das Ziel einer bundesweit geltenden Regelung, die einen Anspruch auf eine generelle Mitnahme von Elektromobilen in Bussen sichert. Um dieses verständliche Anliegen zu befördern und die Notwendigkeit zu verdeutlichen, sich dem Thema lösungsorientiert zu stellen, sah der Petitionsausschuss Veranlassung für mehrfache Nachfragen beim zuständigen Ministerium. In insgesamt zehn Sitzungen fasste der Ausschuss Beschlüsse zu dieser Petition. Diese beinhalteten auch eine Beteiligung der für den Infrastrukturbereich und für die Belange von behinderten Menschen zuständigen Fachausschüsse des Landtages.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens wuchs die Erkenntnis, dass alle Verantwortlichen mehr und mehr für die Problematik sensibilisiert werden konnten und länderübergreifend an einer Lösung für die Betroffenen gearbeitet wird. Weil zwischenzeitlich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition von einem Bundesverband behinderter Menschen zum gleichen Thema anhängig gemacht worden war, beschloss der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg, die bei ihm anhängige Petition und seine bisherigen Ermittlungsergebnisse an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Dies verband der Ausschuss mit der Hoffnung, dass es unter Beteiligung des Bundes gelingen möge, die unbefriedigende Situation von auf die Mitnahme von Elektromobilen in öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesenen Menschen nachhaltig zu verbessern.

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung war schließlich getan, als sich alle Bundesländer und der Bund auf einen abgestimmten Erlass einigen konnten, der Mindestanforderungen für eine sichere Mitnahme von Elektromobilen in Linienbussen beinhaltet. Diese waren zuvor im Rahmen eines Runden Tisches unter Hinzuziehung von Verbänden der Selbsthilfe, von Verbänden des Verkehrsgewerbes, von Herstellern, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbehindertenbeauftragten erarbeitet worden. Auch wenn mit diesem Erlass weder die Verkehrsunternehmen noch die Hersteller verpflichtet werden, ihre Verkehrsmittel bzw. Elektromobile umzurüsten oder umzugestalten, stellt er eine gute

Grundlage für die erkennbaren Bestrebungen aller Beteiligten zur Umsetzung der erarbeiteten Mindestanforderungen dar.

Dazu passend fiel in den Zeitraum des laufenden Petitionsverfahrens auch die Entscheidung des Landtages Brandenburg, den kommunalen Aufgabenträgern bis 2022 zusätzlich 48 Millionen Euro, die für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden sind, zur Verfügung zu stellen.

Dem Petenten wurde im Petitionsverfahren Gelegenheit gegeben, sein Anliegen und seine aktuelle Situation persönlich in einer Ausschusssitzung vorzutragen. Es sollte damit auch gewürdigt werden, dass er mit seinem beharrlichen Engagement zu den positiven Entwicklungen in der Angelegenheit beigetragen hat.

13. Dauerhaftes Wohnen in einem Wochenendhaus

Ein Bürger nutzte sein Petitionsrecht zunächst, um allgemein in Erfahrung zu bringen, weshalb ein dauerhaftes Wohnen in Wochenendhäusern nicht zulässig ist, obgleich dies doch den Wohnungsmarkt entlasten würde. Der Petitionsausschuss erläuterte ihm daraufhin die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Er wurde dabei insbesondere auf die Festlegung des Bundesgesetzgebers hingewiesen, dass der sogenannte bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, um die Landschaft vor einer ungeordneten Zersiedelung zu schützen. Wochenendhäusern, die zu DDR-Zeiten in nicht unerheblichem Umfang legal im Außenbereich errichtet worden waren, kommt daher nur ein Bestandsschutz für eine Wochenendhausnutzung zu. Eine Umnutzung zum Dauerwohnen ist hingegen im Regelfall nicht genehmigungsfähig.

In der Folge schilderte der Petent seine konkrete eigene Betroffenheit. Er legte dar, dass er bereits seit über 25 Jahren in seinem Wochenendhaus mit Hauptwohnsitz bei der Gemeinde angemeldet ist und dort lebt. Die nach dem Baurecht erforderliche Genehmigung zur Umnutzung des Wochenendhauses zum Wohnhaus hatte er zu keiner Zeit beantragt. Erst viele Jahre später stellte die zuständige Baubehörde des Landkreises den baurechtswidrigen Zustand fest und erließ eine Ordnungsverfügung, mit der ihm aufgegeben wurde, die Nutzung als Wohnhaus einzustellen.

Der Petitionsausschuss konnte das Vorgehen der Baubehörde nicht beanstanden. Dem Petenten wurde verdeutlicht, dass die Baurechtswidrigkeit bereits mit Beginn der Umnutzung allein aufgrund des Umstandes entstanden war, dass für die erfolgte Nutzungsänderung keine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde. Auch wenn die Baubehörden aus personellen Gründen keine ständige Kontrolle sämtlicher baulicher Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich realisieren können, dürfen sie nicht wegschauen oder untätig bleiben, sobald sie Kenntnis von baurechtswidrigen Nutzungen erlangen. Des Weiteren war der Petitionsausschuss bemüht, dem Petenten klarzumachen, dass eine Hauptwohnsitz-Anmeldung keinen Anspruch auf eine dauerhafte Wohnnutzung begründet. Dem Ausschuss ist das Unverständnis betroffener Bürger, dass sie sich trotz fehlender Baugenehmigung mit ihrem Hauptwohnsitz in einem Wochenendhaus anmelden dürfen, auch aus anderen Verfahren bekannt. Diese auf den ersten Blick widersprüchliche Situation beruht darauf, dass die Meldepflicht des Einwohners unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht. So hat jedermann, der eine neue Wohnung bezieht, ganz gleich, ob diese im Einklang mit baurechtlichen Bestimmungen genutzt wird, nach dem

Brandenburgischen Meldegesetz die Pflicht, sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Mit der schnellen Registrierung der Einwohnerdaten durch die Meldebehörden soll unter anderem sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Daten aus dem Melderegister abrufen können. Dem gegenüber richtet sich die Frage, ob ein Gebäude zum dauerhaften Wohnen genutzt werden darf, allein nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei langjährig verfestigten baurechtswidrigen Nutzungsänderungen, wie im Fall des Petenten, kann es aber für die betroffenen Nutzer eine unangemessene Härte darstellen, wenn rechtmäßige Nutzungsuntersagungen zeitnah vollzogen werden. Deshalb haben die Baubehörden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens für einen bestimmten Zeitraum von der Durchsetzung ihrer Ordnungsverfügungen abzusehen, das heißt den baurechtswidrigen Zustand eine Zeit lang zu dulden. Hierfür hat das fachlich zuständige Ministerium bereits im Jahr 2010 den Baubehörden des Landes Brandenburg ausführliche Hinweise erteilt. Danach wird eine Duldung bei der illegalen Umnutzung von Wochenendhäusern zu Wohnhäusern unter sehr engen Voraussetzungen für einen Zeitraum bis maximal fünf Jahre als zulässig angesehen. Die im Fall des Petenten zuständige Baubehörde hatte diesen Ermessensspielraum im Rahmen der Widerspruchsbescheidung bereits ausgeschöpft. Auf ausdrückliche Anregung des Petitionsausschusses, die an das hohe Alter des Petenten und dessen Gesundheitszustand anknüpfte, erklärte der zuständige Landrat, dass nach Ablauf der eingeräumten Frist (in ca. zwei Jahren) über eine weitere - eventuell lebenslange - Duldung entschieden werden kann. Eine solche darf unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur ausnahmsweise ausgesprochen werden.

14. Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen

Die seit 2014 verheirateten Petenten beanstandeten gegenüber dem Petitionsausschuss die Bearbeitung ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2014 bis 2016. Insbesondere rügten sie die vom Finanzamt geforderte Nachweisführung. Bis zum Jahr 2013 anerkannte Werbungskosten würden nun nicht mehr berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund äußerten die Petenten den Wunsch, einem anderen Finanzamt zugewiesen zu werden. Im Einzelnen thematisierten die Petenten die Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers und eine geänderte Rechtsprechung hierzu, gemeinsame Fortbildungskosten, die Verpflegungspauschale beim Fehlen einer „ersten Tätigkeitsstätte“ sowie Reinigungskosten für Dienstkleidung.

Da die Petenten die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers nicht nachgewiesen hatten, lehnte das Finanzamt den Abzug der Kosten zunächst ab. Im Vertrauen auf diese Aussage nahmen die Petenten den Einspruch für das Jahr 2015 zurück. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte der Bundesfinanzhof allerdings eine gegenteilige Entscheidung getroffen, wonach das Arbeitszimmer auch im Fall der Petenten anzuerkennen war. Das Urteil war aber zum relevanten Zeitpunkt lediglich auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs bekanntgegeben worden. Das Finanzamt kannte die geänderte Rechtsprechung noch nicht. Eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt war nicht erfolgt, und es waren auch keine Hinweise vom Ministerium der Finanzen oder vom Bundesministerium der Finanzen an die Finanzämter zu diesem Urteil ergangen. Aufgrund der Einspruchsrücknahme erwuchs der Steuerbescheid für 2015 in Bestandskraft, worüber die Petenten im betreffenden Erörterungsschreiben ausdrücklich belehrt worden waren. Anders gestaltete es sich hinsichtlich der diesbezüglichen Einsprüche gegen die Einkommensteuererklärungen für die Jahre

2014 und 2016. Hier wurden in Ansehung des Urteils die Verfahren wiederaufgenommen und das Arbeitszimmer nach weitergehenden Erläuterungen zur Nutzung durch das Finanzamt steuerlich anerkannt.

Weiter hatten die Petenten eine gemeinsam besuchte Fortbildung steuerlich geltend gemacht. Um als Werbungskosten anerkannt zu werden, müssten die Aufwendungen hierfür objektiv durch besondere berufliche Gegebenheiten veranlasst sein, also der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der nicht selbstständigen Tätigkeit der Petenten dienen. Andere Interessen wie Erholung und/oder Bildung müssen dagegen nahezu ausgeschlossen sein. Indizien hierfür können die Art der dargebotenen Informationen, eine straffe und lehrgangsmäßige Organisation sowie die Homogenität und fachliche Orientierung des Teilnehmerkreises sein. Weiter könnte auch auf den Charakter der aufgesuchten Orte abzustellen sein. Bereits die Verschiedenartigkeit der beruflichen Tätigkeit der Petenten zeugte von keinem homogenen Teilnehmerfeld. Auch inhaltlich konnte der Petitionsausschuss einen direkten Bezug zur jeweiligen beruflichen Tätigkeit der Petenten nicht erkennen. Der Einwand, es würde Sonderurlaub für den Besuch der Veranstaltung gewährt, führte zu keiner anderen Beurteilung, da solcher auch für den Besuch allgemeinbildender oder staatspolitischer (Bildungs-)Veranstaltungen in Betracht kommt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub entsprechen nicht denen für einen Werbungskostenabzug.

Mit der Vorlage einer Bescheinigung vom Dienstherrn konnte die Petentin ihren flexiblen Einsatz an dessen unterschiedlichen Liegenschaften nachweisen. Eine dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung war aus den vorgelegten Unterlagen und der Bescheinigung nicht erkennbar, weshalb keine „erste Tätigkeitsstätte“ anzunehmen war. Dem Grunde und der Höhe nach konnte damit der Verpflegungsmehraufwand mit 12 Euro je Arbeitstag bei mehr als acht Stunden Abwesenheit vom Wohnort als Werbungskosten anerkannt werden.

Wie kleinteilig das Steuerrecht sein kann, durfte der Ausschuss dem folgenden Aspekt der Petition entnehmen: Aufwendungen für die Anschaffung, Instandhaltung und Reinigung von Kleidung sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung, wovon nur Aufwendungen für typische Berufskleidung ausgenommen sind, weil sie wegen ihrer Beschaffenheit objektiv fast ausschließlich für die berufliche Verwendung geeignet und bestimmt oder wegen der Eigenart des Berufs erforderlich sind. Die geltend gemachten weißen Blusen der Petentin gehören hingegen zur Alltagskleidung, da solche auch im privaten Bereich getragen werden können, wobei es unerheblich ist, ob dies tatsächlich getan wird. Ein seinem Charakter nach zur Alltagskleidung gehörendes Kleidungsstück wird auch dann nicht zur typischen Berufskleidung, wenn der Arbeitgeber das Tragen anordnet. Auch der Wechsel der Kleidung vor und nach der Dienstzeit führt nicht zu einer Gleichsetzung mit typischer Berufskleidung. Anders verhält es sich bei Tüchern mit dem aufgedruckten Logo vom Dienstherrn, wodurch die uniformartige Beschaffenheit sowie damit verbunden die berufliche Funktion im Vordergrund stehen. Sie sind somit als Dienstkleidung einzuordnen, deren Reinigungskosten als Werbungskosten grundsätzlich abzugsfähig sind. Für die Kostenhöhe ist ein auf Erfahrungswerten basierender Maßstab anzulegen, wie beispielsweise den vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. für Feinwäsche ermittelten Gesamtkosten für Zwei-Personen-Haushalte (0,60 Euro bezogen auf jeweils 1 kg Wäsche). Als Werbungskosten waren demnach 14 Euro anzuerkennen unter Zugrundelegung von durchschnittlich 230 Arbeitstagen sowie einem geschätzten

Gewicht für die zu waschenden Tücher von ca. 100 g x 0,60 Euro/kg Wäsche (230 Arbeitstage x 0,1 kg x 0,60 Euro/kg = 13,80 Euro).

Die Nutzung einer Dienstuniform durch den Petenten war dagegen unstrittig. Jedoch führte die Höhe der geltend gemachten Reinigungskosten von 198 Euro pro Kalenderjahr zu Nachfragebedarf seitens des Finanzamts. Es wurde festgestellt, dass keine Uniformpflicht für den Petenten besteht, sondern das Tragen der Uniform anlassbezogen erfolgte. Da eine konkrete Zahl der Anlässe für die betreffenden Steuerjahre nicht ermittelt werden konnte, erfolgte eine Schätzung. Ein pauschaler Ansatz von Werbungskosten - hier für die Reinigung von Dienstkleidung - ist grundsätzlich ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Werte aus der Tabelle des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. für einen Zwei-Personen-Haushalt ging das Finanzamt für die Dienstuniform von 1,2 kg x 6 Wäschen/Jahr x 0,53 Euro (Kosten für Waschen und Bügeln) = 3,82 Euro und für Diensthemden von 0,2 kg x 48 Wäschen x 0,65 Euro (Kosten für Waschen und Bügeln) = 6,24 Euro aus. Dem Petenten wurde freigestellt, höhere Reinigungskosten als die so ermittelten 10,06 Euro pro Steuerjahr beispielsweise durch die Vorlage von Rechnungen für die Abgabe in einer Reinigung geltend zu machen.

Der Wunsch der Petenten, durch ein anderes Finanzamt veranlagt zu werden, konnte vom Ausschuss dagegen nicht unterstützt werden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzämter ist gesetzlich geregelt. Es steht damit nicht zur beliebigen Disposition, ein anderes Finanzamt mit der Wahrnehmung des Besteuerungsverfahrens zu betrauen. Für Rechtsstreitigkeiten ist der Finanzrechtsweg vorgesehen. Innerhalb des Finanzamtes entscheidet eine gesonderte Stelle - die Rechtsbehelfsstelle - über Einsprüche. Außerdem wurden die Petenten vom Ausschuss darauf hingewiesen, dass nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung die Besteuerungsgrundlagen in jedem Veranlagungsjahr erneut zu prüfen und rechtlich zu würdigen sind. Aus der Anerkennung von Werbungskosten in vorhergehenden Veranlagungszeiträumen erwächst kein Vertrauensschutz. Das Finanzamt ist an eine bei früheren Veranlagungen zugrunde gelegte Rechtsauffassung auch dann nicht gebunden, wenn der Steuerpflichtige im Vertrauen darauf disponiert hat.

Anlage/n:

1. Anlage

Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 8. Oktober 2017 bis zum 21. Mai 2019 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

1.	Bauordnungsrecht	2,4 %
2.	Bauplanungsrecht	2,2 %
3.	Denkmalschutz	0,9 %
4.	Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,0 %
5.	Grundstückspacht und -erwerb	2,8 %
6.	Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,6 %
7.	Schulwesen	4,5 %
8.	Familie, Kita, Jugend, Sport	6,7 %
9.	Wissenschaft, Hochschulwesen	0,5 %
10.	Kultur	2,2 %
11.	Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	0,8 %
12.	Sozialwesen ohne SGB II	2,0 %
13.	SGB II	1,8 %
14.	Sozialversicherungen	4,1 %
15.	Gesundheitswesen	2,9 %
16.	Behindertenangelegenheiten	1,0 %
17.	Psychiatrische Einrichtungen	0,3 %
18.	Justizvollzug	4,7 %
19.	Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	2,0 %
20.	Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	2,7 %

21. Steuern und Finanzen	1,4 %
22. Gebühren, Beiträge	4,9 %
23. Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	1,0 %
24. Haftung des Staates und der Kommunen	0,4 %
25. Natur und Umwelt	6,1 %
26. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2 %
27. ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	4,2 %
28. Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,7 %
29. Energiegewinnung und -versorgung	1,3 %
30. Öffentlicher Dienst	4,2 %
31. Polizei und Feuerwehr	2,5 %
32. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,4 %
33. Kommunalrecht und -aufsicht	4,6 %
34. Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	5,3 %
35. Rehabilitation und Häftlingshilfe	1,4 %
36. Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,7 %
37. Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,4 %
38. Arbeit und Ausbildung	0,5 %
39. Straßenbau	4,1 %
40. Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	3,7 %

Anmerkung:

Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 %.